

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Soltau vom 08.12.2011

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.12.2011 beschlossen:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

Es wird der neue folgende Absatz 3 eingefügt:

- (3) Der Rat bestimmt die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsmitglieder die meisten Stimmen erhalten hat. Für Ortschaften mit bis zu 150 Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Fraktion vorschlagsberechtigt, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in dem Wahlbezirk, dem die Ortschaft zugeordnet wird, bei der Wahl der Ratsmitglieder die meisten Stimmen erhalten hat. Der maßgebliche Stichtag für die Bemessung der Einwohnerzahl entspricht dem Stichtag nach § 177 Abs. 2 NKomVG. Die Zuordnung der Ortschaften zu Wahlbezirken erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsausschusses.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Soltau werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – in der Böhme-Zeitung verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Böhme-Zeitung.

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Soltau, den 16.12.2021

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Olaf Klang

Inkrafttreten durch Veröffentlichung im Internet am 22.12.2021